

1. Oktober 1973

N o t i z an Herrn Bundesrat B r u g g e r

Stae/gt 220.3.1.

2. Etappe der schweizerischen Zollpräferenzen
im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems
zugunsten der Entwicklungsländer

1. Ausgangslage

Mit Bundesbeschluss vom 23. September 1971 wurde der Bundesrat ermächtigt zu bestimmen, auf welchen Waren und zugunsten welcher Länder Zollpräferenzen gewährt werden; der Bundesrat kann auch die Zollansätze und gegebenenfalls die Bedingungen festsetzen, unter denen die Zölle ermässigt werden. Die eidgenössischen Räte haben somit die Ausgestaltung der Zollpräferenzen dem Bundesrat übertragen und müssen vor weiteren diesbezüglichen Massnahmen nicht neu begrüsst werden. Immerhin sei erwähnt, dass der Bundesrat entsprechend Art. 3, Absatz 2 des Zollpräferenzenbeschlusses der Bundesversammlung über die von ihm getroffenen Massnahmen im Rahmen des Berichtes über die Aenderungen des Gebrauchszolltarifs halbjährlich Bericht erstatten muss, worauf die Bundesversammlung entscheidet, ob diese Massnahmen in Kraft bleiben sollen.

In der Botschaft, die zum Zollpräferenzenbeschluss führte, erklärte der Bundesrat, er werde in einer ersten Etappe die Zölle im Industriesektor linear um 30 % senken (Zolltarifkapitel 25-99) und im Bereiche der Landwirtschaft und Fischerei (Zolltarifkapitel 1-24) Zollerlässigungen auf einer Reihe von ausgewählten Produkten vornehmen. Er beabsichtige, zwei Jahre nach Inkrafttreten des Bundesbeschlusses die zweite Etappe zu verwirklichen. Dabei solle im Prinzip für die Produkte im Industriesektor der Zoll beseitigt werden, sofern nicht interne Schwierigkeiten, die in der Zwischenzeit aufgetreten sind, oder das Erfordernis des "burden sharing" mit den andern Industriestaaten dagegen sprechen.

Der Bundesbeschluss wurde auf den 1.3.1973 in Kraft gesetzt. Dementsprechend wird die 2. Etappe im Prinzip am 1.3.1973 fällig.

2. Vorarbeiten für die 2. Etappe

Am 30. Mai 1973 setzte die Ständige Wirtschaftsdelegation eine Arbeitsgruppe ein, in der seitens der Verwaltung unter dem Vorsitz der Handels-

Abteilung die Abteilung für Landwirtschaft, die Oberzolldirektion und das EPD und seitens der Wirtschaft der Vorort, der schweiz. Bauernverband und der Gewerbeverband vertreten sind. Diese Gruppe soll vom Grundsatz der Zollbefreiung im Industriesektor ausgehend abklären, inwiefern u.U. gewisse Schwierigkeiten erwartet werden müssten, und dementsprechend Vorschläge für die Detailausgestaltung der 2. Etappe machen. (Einzig der Gewerbeverband äusserte in der Ständigen Zweifel an der Notwendigkeit und Zweckmässigkeit, im nächsten Frühjahr zur 2. Etappe überzugehen. In der Arbeitsgruppe hat er jedoch - wenn auch nicht sehr aktiv - an den Beratungen teilgenommen und Sonderbegehren seiner Mitglieder geltend gemacht.)

Das vor allem auf wiederholten Erhebungen des Vororts gestützte "fact finding" zeigt, dass - abgesehen von einigen wenigen Einzelprodukten - vor allem in den Sektoren der Textil- und Bekleidungsindustrie, der Schuhindustrie, sowie in gewissen Branchen der Metallindustrie (insbesondere Aluminium und Aluminiumprodukte sowie Kupfer-Halbfabrikate) sich eventuell einige Probleme ergeben könnten.

Letzte Woche schlug der Vorort der Arbeitsgruppe konkrete Massnahmen vor, um diesen Schwierigkeiten zu begegnen. Diese Vorschläge erwiesen sich als sehr nützliche Diskussionsgrundlage. Voraussichtlich wird man den allfälligen praktischen Schwierigkeiten und z.T. auch den Befürchtungen, denen politische Bedeutung zukommt, sehr weitgehend Rechnung tragen können, indem entweder der Kreis der durch die zweite Phase zu begünstigenden Länder etwas enger gefasst* oder der Zollabbau für einzelne Produkte gar nicht über die 30 % der ersten Etappe hinaus, bzw. nur beschränkt (z.B. bis zu 50 %) weitergeführt wird.

Im Bereich der Landwirtschaft wird es möglich sein, die Präferenzen zugunsten der Entwicklungsländer etwas zu verbessern, indem für gewisse Waren die Präferenzmarge erweitert und auch einige weitere Produkte begünstigt werden. Wie die Massnahmen der ersten Etappe, werden auch diese weiteren Leistungen den schweizerischen Landwirtschafts-schutz in keiner Weise berühren.

3. Fristen

Der Bericht der Arbeitsgruppe soll in ungefähr zwei Wochen abgeschlossen werden. Darauf wird die Ständige Wirtschaftsdelegation Ende Oktober dazu Stellung nehmen. Es ist vorgesehen, die geplanten Massnahmen im November der Zollexpertenkommission zu unterbreiten, damit im Dezember dem Bundesrat Antrag gestellt werden kann.

Ein Entscheid des Bundesrates kurz vor Weihnachten 1973 oder im Januar 1974 würde es voraussichtlich erlauben, die 2. Etappe auf den 1. März oder spätestens den 1. April 1974 in Kraft zu setzen.

* (z.B. mit gewissen Mittelmeerländern könnten die bestehenden Probleme eventuell anders gelöst werden)

4. Allfällige Bemerkungen über die 2. Etappe der Zollpräferenzen im Ständerat

Bei der Behandlung des ersten Berichts über aussenwirtschaftliche Massnahmen ist es möglich, dass im einen oder anderen Votum Bedenken gegen die geplante Etappe unserer Präferenzen vorgebracht werden, auch wenn dieser Schritt nicht formell zur Diskussion gestellt ist. Es könnten zweierlei Bedenken erwartet werden, a) in Bezug auf erweiterte Zollpräferenzen für bestimmte Produkte (z.B. Textilien oder Aluminium) oder b) in Bezug auf die Opportunität, im nächsten Frühjahr überhaupt zur 2. Etappe überzugehen.

- a) Im Falle von auf bestimmte Produkte bezogene Bedenken könnte auf die intensiven Konsultationen hingewiesen werden, die zur Zeit mit den interessierten Wirtschaftskreisen im Gange sind und die ermöglichen werden, in begründeten Fällen die Massnahmen der 2. Etappe so auszugestalten, dass sie zu keinen Schwierigkeiten führen sollten. Das umsichtige Vorgehen, das wir für die Vorbereitung der 2. Etappe gewählt haben, entspricht den Zusicherungen, die Sie am 22. September 1971 bei der Behandlung der Präferenzenvorlage im Ständerat als Antwort auf eine Intervention von Ständerat Hefti gegeben hatten.
- b) Wird jedoch die 2. Etappe als Ganzes oder auch nur deren Zeitpunkt in Frage gestellt, so sollte festgehalten werden, dass
- die Massnahmen der ersten Etappe keinerlei interne Schwierigkeiten zeitigten;
 - die Schweiz diese Massnahme nicht nur intern, sondern auch in den zuständigen internationalen Gremien (UNCTAD, GATT, OECD) in Aussicht gestellt hat;
 - die andern Industriestaaten, abgesehen von den USA und Kanada, bereits Präferenzen verwirklicht haben, die im Ganzen genommen über unsere Leistungen in der ersten Etappe hinausgehen;
 - auch die USA und Kanada entsprechende Gesetzesentwürfe ihren Parlamenten vorgelegt haben (die kanadische Vorlage ist auf keine besonderen Widerstände gestossen und auch in den USA sind die Zollpräferenzen im Gegensatz zu andern Teilen der Trade Reform Act nicht kontrovers);
 - die andern Industriestaaten nicht zuletzt im Hinblick auf die kommenden GATT-Verhandlungen erklärt haben, sie wollten in nächster Zeit ihre Präferenzen zugunsten der Entwicklungsländer nach Möglichkeit verbessern. Diese Massnahmen sollen zwar eindeutig unilateral und nicht-reziprok*bleiben, trotzdem dürfte sich ihre Erweiterung für die Präferenzgeberländer als Entlastung in der neuen GATT-Runde auswirken. Eine solche Wirkung kann auch von der 2. Etappe der schweizerischen Zollpräferenzen erwartet werden.

*d.h. ausserhalb der GATT-Verhandlungen